

Zürich, 26. Januar 2004

KR-Nr. 39/2004

**A N F R A G E** von Dr. Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

betreffend Verhältnis Kantonsrat und Regierungsrat

---

Vergangene Woche wurde bekannt, dass die Mitglieder des Regierungsrates im Komitee „Nein zum Steuerpaket“ aktiv sind, obwohl der Kanton Zürich auf Grund eines Beschlusses des Kantonsrates beim Referendum gegen das eidgenössische Steuerpaket nicht mitwirkt.

Im Weiteren hat der Kantonsrat im Bildungsbereich anlässlich der Budgetdebatte 04 im Vergleich zum regierungsrätlichen Entwurf zum Voranschlag entschieden, den Handarbeitsunterricht aufzustocken, bei den Mittelschulen den Lektionenfaktor 2,0 anzuwenden und verkürzte Hauswirtschaftskurse durchzuführen. Von all dem möchte jetzt der Regierungsrat aber nichts mehr wissen, da er in den 5. und 6. Primarklassen die Handarbeitslektionen von vier auf zwei Lektionen abbaut, bei den Mittelschulen den Lektionenfaktor 1,97 anwendet und die Hauswirtschaftskurse ganz streicht.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Gemäss Art. 31 Ziffer 2a der Kantonsverfassung entscheidet im Kanton Zürich der Kantonsrat über das so genannte Kantonsreferendum. Der Kantonsrat hat bekanntlich das Referendum gegen das eidgenössische Steuerpaket nicht unterstützt. Trotzdem unterstützen die Mitglieder des Regierungsrates im Abstimmungskampf aktiv das erwähnte Referendum. Wieso akzeptiert der Regierungsrat die dem Kantonsrat von der Kantonsverfassung eingeräumte Kompetenz nicht beziehungsweise vollzieht den kantonsrätlichen Beschluss nicht entsprechend?
2. Gemäss Art. 31 Ziffer 6 der Kantonsverfassung setzt der Kantonsrat den jährlichen Voranschlag des Staatshaushaltes fest. Wieso setzt der Regierungsrat als vollziehende und verwaltende Kantonalbehörde die im Bildungsbereich erwähnten Beschlüsse des Kantonsrates nicht in die Tat um?
3. Welchen Stellenwert haben die kantonsrätlichen Beschlüsse beziehungsweise der Kantonsrat für den Regierungsrat?
4. Welchen Stellenwert hat die Kantonsverfassung für den Regierungsrat?

Dr. Christoph Holenstein

39/2004